



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Dezember 1990

Nummer 74

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2120	5. 12. 1990	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zum Amtsarzt/zur Amtsärztin (APO-Amtsarzt)	654
2121	11. 12. 1990	Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen	659
213	5. 12. 1990	Verordnung über den Höchstbetrag für den Ersatz von Verdienstausschlag nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen	660
216	6. 12. 1990	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (ZuVO KJHG)	661
26	6. 12. 1990	Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen.	661

2120

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
zum Amtsarzt/zur Amtsärztin (APO-Amtsarzt)**

Vom 5. Dezember 1990

Aufgrund des § 2 Abs. 2 – insoweit im Einvernehmen mit dem Innenministerium – und des § 10 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGS. NW. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird verordnet:

Inhalt

Erster Teil

Ausbildung

- § 1 Zweck
- § 2 Ziel und Inhalt der Ausbildung
- § 3 Voraussetzung der Ausbildung
- § 4 Ausbildungszeit
- § 5 Ausbildungsstätten
- § 6 Zeugnisse

Zweiter Teil

Prüfung

- § 7 Allgemeines
- § 8 Bildung und Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 9 Zulassung zur Prüfung
- § 10 Prüfungstermine
- § 11 Prüfungsfächer
- § 12 Mündlicher Prüfungsteil
- § 13 Umweltmedizin und Hygiene
- § 14 Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten
- § 15 Gesundheitsförderung und Gesundheitshilfe
- § 16 Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit einschließlich Gerichtsmedizin
- § 17 Gerichtliche Psychiatrie
- § 18 Methodenlehre einschließlich Bevölkerungswissenschaft
- § 19 Rechts- und Verwaltungskunde
- § 20 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis, Ordnungsverstoß
- § 21 Schriftlicher Prüfungsteil
- § 22 Prüfungsnoten
- § 23 Ergebnis der Prüfung
- § 24 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 25 Gesamtnote
- § 26 Niederschrift
- § 27 Entscheidungen über Rechtsbehelfe

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 28 Übergangsregelung
- § 29 Änderungsvorschrift
- § 30 Inkrafttreten

Erster Teil

Ausbildung

§ 1

Zweck

Ausbildung und Prüfung für Amtsärzte/ärztinnen (staatsärztliche Prüfung) dienen dem Zweck, Ärzte/Ärztinnen für die Leitung oder stellvertretende Leitung eines Gesundheitsamtes zu befähigen.

§ 2

Ziel und Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung zum Amtsarzt/ärztin soll Ärzte/Ärztinnen befähigen, den Gesundheitszustand der Bevölkerung und bestimmter Bevölkerungsteile zu ermitteln und zu überwachen, Gesundheitsgefahren zu erkennen, zu beurteilen und zu beseitigen oder auf die Beseitigung hinzu-

wirken, die Gesundheit der Bevölkerung insgesamt und einzelner Gruppen zu fördern, die Bevölkerung in gesundheitlichen Fragen zu beraten und aufzuklären, die für die allgemeine und spezielle Hygiene einschließlich des gesundheitlichen Umweltschutzes notwendigen Maßnahmen durchzuführen sowie Planungsaufgaben im gesundheitlichen Interesse der Bevölkerung wahrzunehmen.

(2) Die Ausbildung umfaßt praktische Berufstätigkeit und theoretische Unterweisung.

§ 3

Voraussetzung der Ausbildung

Voraussetzung für den Beginn der Ausbildung ist die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes.

§ 4

Ausbildungszeit

(1) Die Ausbildung dauert mindestens fünf Jahre. Sie umfaßt:

1. mindestens drei Jahre praktische Berufstätigkeit in der kurativen Medizin, davon
 - mindestens zwölf Monate im Stationsdienst in der Inneren Medizin,
 - sechs Monate in der Psychiatrie, davon mindestens drei Monate im Stationsdienst; drei Monate können in einem sozialpsychiatrischen Dienst eines Gesundheitsamtes abgeleistet werden, der von einem hierfür weitergebildeten Arzt geleitet wird,
2. mindestens ein Jahr und sechs Monate praktische Berufstätigkeit in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens, davon mindestens sechs Monate in einem Gesundheitsamt,
3. regelmäßige Teilnahme an einem sechsmonatigen theoretischen Lehrgang für Ärzte/Ärztinnen im öffentlichen Gesundheitswesen (Amtsarztlehrgang) an einer Akademie für öffentliches Gesundheitswesen im Anschluß an die Zeiten zu Nummern 1 und 2; der Lehrgang kann in zwei Abschnitten abgeleistet werden, und zwar der erste Abschnitt im Anschluß an die Zeit zu Nummer 1, der zweite Abschnitt im Anschluß an die Zeiten zu Nummern 1 und 2.

(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 wird ganztägig in hauptberuflicher Stellung durchgeführt. Wenn eine ganztägige Ausbildung aus persönlichen Gründen unzumutbar ist, erfolgt die Ausbildung mit Genehmigung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für eine Zeit von höchstens vier Jahren halbtägig; dabei ist diese Zeit bis zur Hälfte anrechnungsfähig. Die Genehmigung setzt einen zu begründenden Antrag voraus, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind.

(3) Ärztliche Weiterbildungszeiten im Sinne des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), gelten als Ausbildungszeiten, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 erfüllt sind.

(4) Eine Unterbrechung der Ausbildung infolge Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Wehrdienst usw. von mehr als einem Monat oder von insgesamt mehr als sechs Wochen im Kalenderjahr kann grundsätzlich nicht auf die Ausbildungszeit angerechnet werden.

(5) Nur Ausbildungszeiten ab drei Monaten bei derselben Ausbildungsstätte werden angerechnet; die Regelung der Ausbildungszeiten in der Psychiatrie (Absatz 1 Nr. 1) bleibt unberührt.

§ 5

Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsstätten für den Bereich der kurativen Medizin sind Weiterbildungsstätten nach dem Heilberufsgesetz.

(2) Ausbildungsstätten als Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens sind:

- a) Gesundheitsämter,
- b) Landesgesundheitsbehörden,
- c) Bundesgesundheitsbehörden.

(3) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium kann weitere geeignete Ausbildungsstätten zulassen, insbesondere

- gerichtsärztliche (rechtsmedizinische) Dienststellen,
- personalärztliche Dienststellen,
- sozialversicherungsärztliche Dienststellen,
- gewerbeärztliche Dienststellen,
- versorgungsärztliche Dienststellen,
- arbeitsamtsärztliche Dienststellen.

§ 6

Zeugnisse

(1) Die Ausbildungsstätte stellt über die bei ihr abgeleistete Tätigkeit ein Zeugnis aus.

(2) Das Zeugnis muß Angaben über

1. das Beschäftigungsverhältnis an der Ausbildungsstätte,
2. die Beschäftigungszeit,
3. die Verteilung der Beschäftigungszeit im Hinblick auf wahrgenommene Funktionen oder Aufgaben,
4. Zeiten einer Unterbrechung (§ 4 Abs. 4)

enthalten. Der Ausbildungsgang muß dargelegt sein. Die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sind ausführlich zu schildern, nach Art, Schwierigkeitsgrad und Umfang aufzuführen und zu beurteilen.

(3) Zeugnisse, die im Rahmen einer ärztlichen Weiterbildung ausgestellt worden sind, gelten als Zeugnisse im Sinne des Absatzes 1.

Zweiter Teil

Prüfung

§ 7

Allgemeines

(1) Die staatsärztliche Prüfung wird bei dem Prüfungsausschuß für Amtsärzte/ärztinnen abgelegt, der bei dem Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen eingerichtet wird.

(2) Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil.

(3) Der mündliche Prüfungsteil wird während des Lehrgangs oder der Lehrgangsabschnitte nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 abgelegt.

§ 8

Bildung und Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter/innen auf Vorschlag der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf auf die Dauer von fünf Jahren.

(2) Der Prüfungsausschuß für Amtsärzte/ärztinnen besteht aus dem/der Vorsitzenden, den Prüfern/Prüferinnen für jedes Prüfungsfach (Fachprüfer/innen) und deren Stellvertretern/vertreterinnen.

(3) Als Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses wird ein/e Arzt/Ärztin des öffentlichen Gesundheitsdienstes bestellt, der/die die staatsärztliche Prüfung abgelegt hat. Zu Prüfern/Prüferinnen und deren Vertretern/Vertreterinnen werden Universitätslehrer/innen, Angehörige des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie Lehrkräfte der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf für die Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(5) Die nicht prüfenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Beauftragte des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sowie die Abnahme von Prüfungen sind nicht öffentlich.

(8) Die Rechtsaufsicht über den Prüfungsausschuß führt das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium.

§ 9

Zulassung zur Prüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes,
2. der Nachweis über die Ausbildung nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2,
3. der Antritt des Lehrgangs nach § 4 Abs. 1 Nr. 3.

(2) Wird der Lehrgang in Abschnitten abgeleistet, sind abweichend von Absatz 1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

1. des ersten Lehrgangsabschnitts
 - der Nachweis über die Ausbildung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1,
 - der Antritt des Lehrgangsabschnitts,
2. des zweiten Lehrgangsabschnitts
 - der Nachweis über die Ausbildung nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2,
 - der Nachweis über die regelmäßige Teilnahme am ersten Lehrgangsabschnitt,
 - der Antritt dieses Lehrgangsabschnitts.

(3) Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dem Antrag sind Unterlagen über die Erfüllung der in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Voraussetzungen und ein Lebenslauf, in dem der berufliche Werdegang dargelegt ist, beizufügen.

(4) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erkennt eine von den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 abweichende Tätigkeit oder Ausbildung als Zulassungsvoraussetzung an, wenn der andere Bildungsgang gleichwertig ist.

(5) Eine nach dem Recht eines anderen Bundeslandes begonnene Ausbildung zum/zur Amtsarzt/ärztin kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Ausbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Verordnung abgeschlossen werden. Von § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 abweichende Ausbildungszeiten sind anzurechnen, wenn die oberste Landesgesundheitsbehörde des anderen Bundeslandes die Gleichwertigkeit bescheinigt hat. Über die Anrechnung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 10

Prüfungstermine

Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungstermine fest. Sie sind dem/der zu Prüfenden rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vorher, bekanntzugeben.

§ 11

Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind:

1. Umweltmedizin und Hygiene,
2. Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten,
3. Gesundheitsförderung und Gesundheitshilfe,
4. Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit einschließlich Gerichtsmedizin,
5. Gerichtliche Psychiatrie,
6. Methodenlehre einschließlich Bevölkerungswissenschaft,
7. Rechts- und Verwaltungskunde.

§ 12

Mündlicher Prüfungsteil

(1) Im mündlichen Prüfungsteil werden die zu Prüfenden in den in § 11 genannten Fächern von den jeweiligen Fachprüfern/Fachprüferinnen während des Amtsarztlehrgangs geprüft.

(2) Es sollen jeweils nicht mehr als fünf zu Prüfende in einem Termin geprüft werden.

§ 13

Umweltmedizin und Hygiene

Der/die zu Prüfende hat nachzuweisen, daß er/sie mit den wissenschaftlichen und rechtlichen Grundlagen der Umweltmedizin und der Hygiene sowie deren praktischer Umsetzung beim Gesundheitsschutz der Bevölkerung vertraut ist.

§ 14

Verhütung und
Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

Der/die zu Prüfende hat hinreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Infektionskrankheiten, der rechtlichen Grundlagen sowie der praktischen Durchführung der Aufgaben zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen nachzuweisen.

§ 15

Gesundheitsförderung und Gesundheitshilfe

Der/die zu Prüfende hat hinreichende Kenntnisse der Sozialmedizin, der rechtlichen Grundlagen und der praktischen Durchführung der Gesundheitsförderung und Gesundheitshilfe sowie der Rehabilitation nachzuweisen. Als Schwerpunkte sind zu berücksichtigen: Jugendgesundheitspflege einschließlich der Jugendzahnpflege, Gesundheitserziehung, Familienplanung und Humangenetik, Gesundheitshilfe für ältere Menschen, Hilfe für psychisch Kranke und Abhängige sowie für Behinderte und chronisch Kranke.

§ 16

Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit
einschließlich Gerichtsmedizin

Der/die zu Prüfende hat innerhalb von fünf Stunden ein amtsärztliches Gutachten zu erstellen und die Grundsätze des Gutachtens mündlich zu erläutern sowie hinreichende Kenntnisse der Gerichtsmedizin, insbesondere der Begutachtung von Verhandlungs- und Haftfähigkeit, der gerichtsärztlichen Feststellung von Schäden nach Körperverletzung und von Todesursachen, nachzuweisen.

§ 17

Gerichtliche Psychiatrie

Der/die zu Prüfende hat innerhalb von vier Stunden in einer praktischen Übung die Fähigkeit zur Begutachtung eines psychisch Kranken nachzuweisen und ein schriftliches Gutachten über den Befund zu einem von dem/der Fachprüfer/in zu bestimmenden Zweck zu erstatten und mündlich zu erläutern sowie in einer mündlichen Prüfung hinreichende Kenntnisse in der gerichtlichen Psychiatrie unter Einschuß der Jugendpsychiatrie sowie der einschlägigen Rechtsvorschriften nachzuweisen.

§ 18

Methodenlehre
einschließlich Bevölkerungswissenschaft

Der/die zu Prüfende hat hinreichende Kenntnisse der deskriptiven und analytischen Epidemiologie, der Bevölkerungswissenschaften und der Statistik nachzuweisen; weiterhin sollen die Anwendungsmöglichkeiten dieser Methoden im öffentlichen Gesundheitswesen bekannt sein.

§ 19

Rechts- und Verwaltungskunde

Der/die zu Prüfende hat Kenntnisse der Staats- und Verwaltungskunde sowie hinreichende Kenntnisse über die für das Gesundheitswesen wesentlichen Rechtsvorschriften, insbesondere des Zivil-, Straf- und Sozialversicherungsrechtes, nachzuweisen.

§ 20

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis,
Ordnungsverstoß

(1) Tritt eine/ein zu Prüfende/r ohne Genehmigung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung für ein Prüfungsfach zurück, so gilt diese Prüfung als nicht bestanden.

(2) Tritt eine/ein zu Prüfende/r aus wichtigem Grund mit Genehmigung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung für ein Prüfungsfach zurück, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(3) Eine Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn der/die Fachprüfer/in nach Anhörung des/der zu Prüfenden die Prüfung abbricht, weil sie wegen einer Erkrankung des/der zu Prüfenden oder aus einem anderen Grund nicht sachgerecht durchführbar ist.

(4) Gilt die Prüfung in einem Prüfungsfach als nicht unternommen, so wird diese Prüfung an einem von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses neu zu bestimmenden Termin durchgeführt.

(5) Eine/ein zu Prüfende/r, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Fachprüfer/in nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „ungenügend“ (6) bewertet.

§ 21

Schriftlicher Prüfungsteil

(1) Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus einer häuslichen Arbeit, deren Thema einem der in § 11 genannten Prüfungsfächer zu entnehmen ist.

(2) Die Arbeit wird dem/der zu Prüfenden von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Zulassung zur Prüfung, spätestens nach Abschluß des mündlichen Prüfungsteils zugewiesen. Auf Antrag kann die Arbeit früher zugewiesen werden, jedoch nicht vor der Ableistung der Ausbildung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1. Der/die zu Prüfende kann Themen vorschlagen.

(3) Auf Antrag kann dem/der zu Prüfenden die schriftliche Arbeit erlassen werden, wenn er eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der in § 11 genannten Prüfungsfächer veröffentlicht hat. Über den Antrag entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Die schriftliche Arbeit ist dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens sechs Monate nach Zuweisung des Themas in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Frist wird durch die Aufgabe zur Post gewahrt. Der/die zu Prüfende hat schriftlich zu versichern, daß er/sie die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm/ihr angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat.

(5) Auf Antrag kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist bis zu sechs Monaten gewähren, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(6) Wer die häusliche Arbeit ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abliefern kann, kann eine andere Aufgabe nur noch einmal erhalten.

(7) Versucht eine/ein zu Prüfende/r, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „ungenügend“ (6) bewertet.

§ 22

Prüfungsnoten

(1) Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- | | |
|------------------|---|
| sehr gut (1) | = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; |
| gut (2) | = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| befriedigend (3) | = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung; |

- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Die Noten im mündlichen Prüfungsteil werden für die in § 11 genannten Fächer von den Fachprüfern/prüferinnen erteilt.

(3) Die häusliche Arbeit wird zunächst von einem von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses in einem kurzen schriftlichen Gutachten beurteilt und benotet. Die Arbeit wird sodann von einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses benotet.

(4) Bei unterschiedlichen Benotungen ist die Note durch das arithmetische Mittel zu errechnen. Für die Berechnung findet § 25 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(5) Die Note ist in die Niederschrift nach § 26 aufzunehmen.

§ 23

Ergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsfach sowie die häusliche Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4) bewertet worden sind. Über die bestandene Prüfung erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der zu Prüfenden unter Angabe der Gesamtnote ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage.

(2) Hat der/die zu Prüfende in einem Prüfungsfach die Note „ausreichend“ (4) nicht erreicht, ist ihm/ihr dies vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitzuteilen. Entsprechendes gilt für die häusliche Arbeit (§ 21).

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, teilt ihm/ihr dies der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich mit.

§ 24

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) In Prüfungsfächern, in denen die Prüfungsnote „ausreichend“ (4) nicht erreicht worden ist, darf die Prüfung einmal wiederholt werden.

(2) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, ob und wie lange der/die zu Prüfende Ausbildungszeiten zu leisten hat und welche Leistungsnachweise zu erbringen sind.

(3) Ist die häusliche Arbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ (4) benotet worden, so entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob die Arbeit zu über-

arbeiten oder eine neue Aufgabe zu bearbeiten ist. Eine „ungenügende“ (6) Arbeit kann nicht überarbeitet werden.

(4) Wer auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren erneut zur Prüfung zugelassen werden; § 9 Abs. 1 Nr. 3 gilt entsprechend.

§ 25

Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ist als arithmetisches Mittel rechnerisch zu ermitteln. Im mündlichen Prüfungsteil (§ 12) zählt jedes Prüfungsfach einfach. Der schriftliche Prüfungsteil – häusliche Arbeit – (§ 21) zählt doppelt. Ergeben sich bei der Teilung Brüche, so werden diese, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, im übrigen nicht berücksichtigt.

(2) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei der Entscheidung über die Festlegung der Gesamtnote der Prüfung von dem rechnerisch ermittelten Wert um eine Note abweichen, wenn dieses aufgrund des Gesamteindrucks, insbesondere unter Berücksichtigung der Beurteilung nach § 6 den Leistungsstand des/der zu Prüfenden besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluß hat.

(3) Ist die häusliche Arbeit nach § 21 Abs. 3 erlassen, so bleibt sie bei der Ermittlung der Gesamtnote außer Betracht.

§ 26

Niederschrift

(1) Die Prüfungsgegenstände und die Prüfungsnote sind durch den/die jeweiligen Fachprüfer/in in eine Niederschrift über die staatsärztliche Prüfung aufzunehmen.

(2) Vorkommnisse nach § 20 sind ebenfalls in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 27

Entscheidungen über Rechtsbehelfe

(1) Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Über Rechtsbehelfe entscheidet der Prüfungsausschuß.

Dritter Teil

Schlußvorschriften

§ 28

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18. Juli 1986 (GV. NW. S. 575) außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1990

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hermann Heinemann

Zeugnis

Nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zum Amtsarzt/zur Amtsärztin (APO-Amtsarzt) vom 5. Dezember 1990 (GV. NW. S. 654), – SGV. NW. 2120 –, hat

Herr/Frau _____
(Vorname) (Name)

(geboren am) (in)

(wohnhaft)

vor dem Prüfungsausschuß für Amtsärzte/-ärztinnen in Düsseldorf die

Staatsärztliche Prüfung

mit der Gesamtnote _____

bestanden.

Düsseldorf, den _____

(Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

(Siegel)

2121

Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen

Vom 11. Dezember 1990

Aufgrund des § 12 Abs. 4 der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478), geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. März 1988 (BGBl. I S. 228), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1988 (BGBl. I S. 265), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie des § 5 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags – wird verordnet:

§ 1

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte sind zuständige Behörden im Sinne der folgenden Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung:

1. des Gesetzes über das Apothekenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993),
2. der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) vom 9. Februar 1987 (BGBl. I S. 547) und, soweit in Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist,
3. des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
4. des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1677),
5. des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
6. des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten vom 12. August 1969 (BGBl. I S. 1200).

(2) Der Regierungspräsident ist zuständige Behörde im Sinne der folgenden Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung:

1. des Arzneimittelgesetzes für
 - a) die Entscheidung über die Erlaubnis zur Herstellung von Arzneimitteln nach § 13 Abs. 1 und die Entgegennahme der Anzeige nach § 20 Satz 1,
 - b) Mitwirkung bei Begehungen und Besichtigungen nach § 25 Abs. 8 Satz 2 und Abs. 8 a,
 - c) die Mitwirkung beim Widerruf der Arzneimittelzulassung nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3,
 - d) die Anordnung der Rückgabe des Arzneimittels nach § 30 Abs. 4 Satz 3,
 - e) die Entscheidung über die Anerkennung zentraler Beschaffungsstellen für Arzneimittel nach § 47 Abs. 1 Nr. 5,
 - f) die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 47 Abs. 1 a für die in § 47 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Empfänger,
 - g) das Verlangen der Vorlage von Nachweisen nach § 47 Abs. 1 b,
 - h) das Verlangen der Vorlage von Nachweisen über die Arzneimittelmusterabgabe nach § 47 Abs. 4 Satz 3,
 - i) Entgegennahme von Prüfungsergebnissen nach § 59 Abs. 2 Satz 2 und das Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen nach § 59 Abs. 4,

j) die Entgegennahme der Anzeige nach § 63 a Abs. 3 Satz 1,

- k) die Überwachung nach §§ 64 bis 69, soweit sie
- pharmazeutische Unternehmer,
 - Betriebe und Einrichtungen mit Herstellungserlaubnis nach § 13 Abs. 1,
 - Arzneimittelhersteller ohne Herstellungserlaubnis mit Ausnahme derjenigen, die gemäß § 13 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 5 erlaubnisfrei Arzneimittel herstellen oder unmittelbar vor der Anwendung Fertigarzneimittel zulässigerweise mischen und verdünnen, sowie
 - Großhändler,
 - zentrale Beschaffungsstellen im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 5,
 - Einrichtungen, die Wirkstoffe herstellen, prüfen, lagern, verpacken und in den Verkehr bringen,
 - Betriebe und Einrichtungen, die Arzneimittel entwickeln und prüfen einschließlich der klinischen Prüfungen und Rückstandsprüfungen
- betrifft;

insoweit erstreckt sich die Überwachung auch auf

- ka) das Entwickeln und die klinische Prüfung von Arzneimitteln mit Ausnahme des unmittelbaren Arzt-Patienten- oder Probandenverhältnisses,
- kb) die Bestellung privater Sachverständiger nach § 65 Abs. 4,
- kc) die Überprüfung nach § 72 a Satz 1 Nr. 1;
- l) die Überwachung der Arzneimittelvorräte in Zivil- und Katastrophenschutzlagern nach § 71 Abs. 1 Satz 2,
- m) die Entscheidung über die Erteilung der Einfuhrerlaubnis nach § 72 Satz 1,
- n) die Besichtigung der Arzneimittelhersteller im Ausland nach § 72 a Satz 2 und die Entscheidung über die Erteilung der Bescheinigung nach § 72 a Satz 1 Nr. 2,
- o) die Entscheidung über die Erteilung der Bescheinigung nach § 72 a Satz 1 Nr. 3,
- p) die Entscheidung über die Erteilung der Bescheinigung zur zollamtlichen Abfertigung nach § 73 Abs. 6 und
- q) die Entscheidung über die Erteilung der Zertifikate nach § 73 a Abs. 2,

2. des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens für die in Nummer 1 Buchstabe k) genannten Personen und Einrichtungen sowie Unternehmen mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes,

3. der Bundes-Apothekerordnung,
4. des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter vom 4. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1813),
5. des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten und des § 4 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten,
6. des Betäubungsmittelgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen für den vorstehend unter k) genannten Adressatenkreis sowie für die staatliche Anerkennung von Einrichtungen im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 und § 36 Abs. 1 BtMG.

(3) Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln vom 20. Juni 1978 (BGBl. I S. 753) in der jeweils geltenden Fassung ist die Industrie- und Handelskammer.

§ 2

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Wahrnehmung dieser Aufgaben unterrichten lassen. Aufsichtsbehörden sind der Regierungs-

präsident und als oberste Aufsichtsbehörde, soweit es sich um Arzneimittel handelt, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, das für das Veterinärwesen, im übrigen das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium.

(2) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 zu sichern.

(3) Zur zweckmäßigen Durchführung dieser Aufgaben können

1. das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium Verwaltungsvorschriften über

- Erlaubnisse, Anordnungen und Untersagungen,
- Apothekenbesichtigungen und Überprüfungen des Einzelhandels mit Arzneimitteln und Untersuchungen von Arznei- und Betäubungsmitteln,
- Überwachung der Notdepots für Sera und Impfstoffe sowie des Verkehrs mit Betäubungsmitteln,
- die fachliche Qualifikation des mit der Durchführung der Aufgaben betrauten Personals

erlassen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern,

2. die Aufsichtsbehörden allgemeine und besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten der zuständigen Behörden zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährden kann.

(4) Soweit es sich um Arzneimittel handelt, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, werden die Verwaltungsvorschriften nach Absatz 3 von dem für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium erlassen.

§ 3

(1) Zuständige Stelle (Landesprüfungsamt) im Sinne von § 5 Abs. 1 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489) in der jeweils geltenden Fassung ist das Landesversorgungsamt; es ist auch zuständige Behörde für die Entsendung von Beobachtern zur mündlichen Prüfung im Sinne von § 11 Abs. 5 Satz 1 AAppO.

(2) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium ist für die Benennung geeigneter Stellen zur Durchführung der Unterrichtsveranstaltungen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 AAppO zuständig.

(3) Zuständige Behörde im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3 AAppO ist der Regierungspräsident.

§ 4

(1) Im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 1 Abs. 2 wird dem Regierungspräsidenten die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

- § 97 des Arzneimittelgesetzes,
- § 15 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens,
- § 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter,
- § 32 des Betäubungsmittelgesetzes

und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen übertragen.

(2) Im übrigen wird die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

- § 25 des Gesetzes über das Apothekenwesen,
- § 97 des Arzneimittelgesetzes,
- § 32 des Betäubungsmittelgesetzes,
- § 10 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten,
- § 15 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens

und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen den Kreisordnungsbehörden übertragen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über Zuständigkeiten

im Arzneimittelwesen vom 8. Januar 1980 (GV. NW. S. 105), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 1987 (GV. NW. S. 412), die Verordnung über die Zuständigkeit nach der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln vom 13. Juni 1979 (GV. NW. S. 465) sowie die Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens zuständigen Verwaltungsbehörden vom 29. Oktober 1965 (GV. NW. S. 324), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Arbeit, Gesundheit
und Soziales

Hermann Heinemann

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie
Günther Einert

Der Minister für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1990 S. 659.

213

Verordnung über den Höchstbetrag für den Ersatz von Verdienstausschlag nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen

Vom 5. Dezember 1990

Aufgrund des § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1989 (GV. NW. S. 102), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Die Verdienstausschlagentschädigung eines ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr, der nicht Arbeitnehmer ist, richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst und wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Es können höchstens 25,- DM je angefangene Stunde ersetzt werden.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Die Verordnung über die Höchstsätze für den Ersatz von Verdienstausschlag nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 571) wird gleichzeitig aufgehoben.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1990

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

– GV. NW. 1990 S. 660.

216

45

**Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz
(ZuVO KJHG)**

Vom 6. Dezember 1990

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG.NW.), insoweit nach Anhörung der Ausschüsse für Kinder, Jugend und Familie, für Kommunalpolitik und für Innere Verwaltung des Landtags, sowie des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung der Höhe des Barbetrages nach § 39 Abs. 2 Satz 1 und der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt nach § 39 Abs. 5 Satz 1 des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 2

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 104 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SGB VIII wird den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe,
2. § 104 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII wird den Landschaftsverbänden

übertragen.

§ 3

Zuständige Behörde für die Untersagung des Betriebs einer Einrichtung nach Artikel 12 Abs. 3 Satz 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) ist das Landesjugendamt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 305), geändert durch Verordnung vom 15. April 1987 (GV. NW. S. 156),
2. die Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Ausführungsgesetz zum Gesetz für Jugendwohlfahrt zuständigen Verwaltungsbehörden vom 21. November 1966 (GV. NW. S. 512), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22),
3. die Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Ausführungsgesetz zum Gesetz für Jugendwohlfahrt zuständigen Verwaltungsbehörden vom 3. Juli 1967 (GV. NW. S. 128), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22).

Düsseldorf, den 6. Dezember 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Hermann Heinemann

– GV. NW. 1990 S. 661.

26

**Verordnung
über Zuständigkeiten im Ausländerwesen
Vom 6. Dezember 1990**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG.NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags – und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1988 (BGBl. I S. 606), wird verordnet:

§ 1

Ausländerbehörden im Sinne des § 63 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes (AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) und des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2170), sind

1. die Kreisordnungsbehörden, soweit nicht örtliche Ordnungsbehörden zuständig sind,
2. die örtlichen Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte.

§ 2

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 93 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nrn. 1, 2 Buchstabe a, 3 und 5 des Ausländergesetzes (AuslG), § 12 a Abs. 1 Nrn. 2 und 3, auch in Verbindung mit Absatz 2, des Aufenthaltsgesetzes/EWG (AufenthG/EWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), und § 35 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) wird den Ausländerbehörden übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. Die Verordnung zur Ausführung des Ausländergesetzes (AVO-AuslG-NW) vom 21. September 1965 (GV. NW. S. 310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. September 1979 (GV. NW. S. 650),
2. die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Ausländerwesen zuständigen Verwaltungsbehörden vom 9. Dezember 1982 (GV. NW. S. 805).

Düsseldorf, den 6. Dezember 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

– GV. NW. 1990 S. 661.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359